

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	Bundesausschuss	
Paragraf	12, 13, 14 und 16	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Bundesausschuss	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Die §§ 12, 13, 14 und 16 werden in einem § zusammengefasst, und präzisiert.</p> <p>Den vorgeschlagenen Formulierungen wird zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Bis jetzt funktionierte die Vorstandsarbeit „irgendwie“. Das kann aber bei einer Organisation, die bald vielleicht 50.000 Mitglieder hat, nicht so bleiben.</p> <p>Es müssen qualitätssichernde Rahmenbedingungen erstellt werden, die Orientierung geben und eine saubere und machtbegrenzte Vorstandarbeit sicherstellen.</p> <p>Aufgaben, Rechte, Pflichten, Entscheidungswege etc. müssen definiert werden.</p> <p>Unnötige Punkte wie der Gerichtsstand (ist immer der Sitz der Partei, wenn nicht anders angegeben) sollen gestrichen werden. Dies wird in diesem Satzungsantrag versucht.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 12 Bundesausschuss und erweiterter Bundesausschuss</p> <p>(1) Der Bundesausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, 	<p>§ 12 Der dieBasis Vorstand</p> <p>§ 12.1 Der dieBasis Vorstand organisiert die Parteiarbeit und führt die Geschäfte der Partei im Sinne des dieBasis Leitbildes, der dieBasis Programme, der dieBasis Satzung, der Gesetzen und nach den Beschlüssen der dieBasis Bundesparteitage und des dieBasis Parteirates (erweiterten Vorstandes).</p> <p>§ 12.2 Zusammensetzung: Der Bundesausschuss besteht aus mindestens 17 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),

h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
 i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),
 j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
 k) dessen Stellvertreter
 i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.
 (2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.
 (3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.
 (4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.
 (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.
 (6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
 (7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 13 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden mit einer von den Bundesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesen oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen.

§ 14 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der

- zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Stellvertreter **des Schatzmeisters**,
 - dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
 - dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
 - dem Säulenbeauftragten für **Achtsamkeit**
 - dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
 - dem Querdenker,
 - zwei Visionsbeauftragten,
 - zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation,
 - einem Beauftragten für Kommissionen,
 - einem Beauftragten für Fachausschüsse.
- Auf Beschluss des Parteitages oder einer Basisabstimmung können weitere Beisitzer mit Funktionen gewählt werden.
- § 12.3 Kernvorstand und Vertretung:** Die Vorstandsmitglieder nach a bis c bilden den Kernvorstand.
 Die beiden Vorsitzenden vertreten die dieBasis Partei gemäß § 26 BGB nach außen und üben die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der dieBasis Bundespartei aus. Der Schatzmeister verantwortet die Finanzen der Partei.
- § 12.4 Wahlen:** Der Vorstand wird als Gesamtheit alle zwei Jahre neu gewählt, führt aber auf jeden Fall die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiter.
- § 12.5 Innere Organisation:** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, letztere muss vom Bundesparteitag bestätigt werden. Er unterrichtet den Parteirat (=erweiterten Vorstand) kontinuierlich über seine Arbeit. Er kann Ausschüsse bilden und einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen zuweisen. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.
- § 12.6 Aufgabe:** Der Vorstand als Gesamtheit führt das Tagesgeschäft der dieBasis Partei. Dabei übernehmen jenseits des Kernvorstandes einzelne Vorstandsmitglieder besondere Aufgaben:
- der **Säulenbeauftragte für Freiheit** hat die Aufgabe, bei allen Entscheidungen das Recht jedes dieBasis Mitgliedes auf freie Meinungsäußerung und Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen bestmöglich sicherzustellen,
 - der **Säulenbeauftragte für Machtbegrenzung** hat die Aufgabe, bei allen Entscheidungen Machtkonzentrationen zu verhindern und auf eine möglichst föderale Machtverteilung zu achten,
 - der **Säulenbeauftragte für Achtsamkeit** hat die Aufgabe, in der inner- und außerparteilichen Kommunikation und

Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.
 (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
 (3) Die Bundesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bundespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Bundesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 16 Vertretung

(1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
 (2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist

Entscheidungsfindung für einen achtsamen Umgang mit Personen und Sachen zu sorgen,

- der **Säulenbeauftragte für Schwarmintelligenz** hat die Aufgabe darauf zu achten, die Stimme der Schwarmintelligenz bei Entscheidungen von entsprechender Wichtigkeit und Bedeutung zu Wort kommen zu lassen,
- der **Querdenker** hat die Aufgabe, die unüblichsten Lösungsansätze in Diskussionen einzubringen,
- die **Visionsbeauftragten** sind Koordinatoren, die Entscheidungen und Vorhaben auf ihre Kompatibilität mit den Visionen und dem Leitbild der dieBasis Partei überprüfen und bei Abweichungen eingreifen,
- die **Beauftragten für Medien und Kommunikation** verantworten gemeinsam mit den entsprechenden Kommissionen die Außendarstellung der dieBasis Partei,
- der **Beauftragte für Kommissionen** koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes und des Parteirates (= erweiterter Vorstandes) mit den Kommissionen, er bindet Vertreter der Kommissionen bei sie betreffenden Tagesordnungspunkten in die Entscheidungsprozesse ein,
- der **Beauftragten für Fachausschüsse** koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes und des Parteirates (= erweiterten Vorstandes) mit den Fachausschüssen und dem wissenschaftlichen Beirat. Er bindet Vertreter der Fachausschüsse und des wissenschaftlichen Beirates bei sie betreffenden Tagesordnungspunkten in die Entscheidungsprozesse ein.

§ 12.7 **Beschlussfassung:** Der Vorstand berät und fasst Beschlüsse in Sitzungen, in Kommunikationsforen oder im Umlaufverfahren. Er soll die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten dem erweiterten Vorstand / Parteirat übergeben. Er kann für die Beschlussfindung Berater hinzuziehen. Entscheidungen, die Kommissionen bzw. AGs betreffen, müssen gemeinsam mit diesen bzw. ihren Vertretern gefällt werden. Sitzungen können auch virtuell stattfinden, sie sind in der Regel parteiöffentlich, der Vorstand kann die Öffentlichkeit nach Konsensierungsbeschluss ausschließen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes / Parteirates können jederzeit als Gäste mit Rederecht teilnehmen.

§ 12.8 **Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, davon mindestens ein Vorsitzender.

§ 12.9 **Entscheidungsfindung:** Der Vorstand beschließt grundsätzlich durch systemisches Konsensieren. Auf Antrag von mind. 2 Vorstandsmitgliedern muss über eine

Entscheidungsfindung durch Abstimmung abgestimmt werden.

- Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Abstimmungsvorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden. Bei Stimmgleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei mehreren Alternativen muss weiter diskutiert werden bis eine Entscheidung gefunden wird.
- Lehnt ein Vorstandsmitglied einen von der Mehrheit angenommenen Beschluss mit mehr als 8 Widerstandspunkten ab, so kann es die Begründung des Widerspruchs als Bestandteil des Protokolls schriftlich niederlegen.
- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 12.10 **Stimmrechtsgleichheit:** Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 12.11 **Protokolle:** Entscheidungen des Vorstandes sind mit dem Abstimmungsverhalten jedes Vorstandsmitglieds zu protokollieren.

Protokolle sind umgehend der Parteiöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 12.12 **Vetorecht der Säulenbeauftragten:** Die Säulenbeauftragten haben ein zu begründendes Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes, wenn sie die Belange der von ihnen vertretenen Prinzipien bzw. Säulen in Gefahr sehen. Nach einem Veto eines Säulenbeauftragten muss diese Entscheidung dem Parteirat (= erweiterter Vorstand) übergeben werden.

§ 12.13 **Vetorecht des Schatzmeisters:** Der dieBasis Schatzmeister trägt die Verantwortung für die finanziellen Belange der Partei und die ordnungsgemäße Kassenführung. Er kann gegen budgetrelevante Entscheidungen des Vorstandes ein begründetes Vetorecht ausüben. Nach einem Veto des Schatzmeisters muss die Entscheidungsvorlage entweder entsprechend modifiziert oder dem Parteirat (= erweiterter Vorstand) übergeben werden.